

Förderungsrichtlinien Elektro-Kleinbusse und leichte Elektro-Nutzfahrzeuge 2024

§ 1 Ziele

- (1) Dieses Förderprogramm ist eine Maßnahme im Rahmen des Programms „Energieautonomie Vorarlberg+“ zur Erreichung der Ziele im Bereich Elektromobilität;
- (2) Ziel ist die Einsparung fossiler Energieträger und die Verminderung klimarelevanter Gase im Mobilitätsbereich durch den Einsatz von Elektro-Kleinbussen und leichten Elektro-Nutzfahrzeugen für gewerbliche Zwecke.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <https://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>
- (2) Die Förderung wird für Wettbewerbsteilnehmer:innen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen, ABI L 352 vom 24. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) gewährt.

§ 3 Förderungsgegenstand

- (1) Anschaffung von neuen leichten E-Nutzfahrzeugen mit reinem Elektroantrieb der Klassen:
 - a. N1 >2,0 und <= 2,5 Tonnen
 - b. N1 >2,5 und <3,5 Tonnen
- (2) Anschaffung von neuen E-Kleinbussen zugelassen für mindestens 7+1 Personen mit reinem Elektroantrieb der Klassen
 - a. M1 > 2,0 und <= 2,5 Tonnen
 - b. M1 >2,5 und <3,5 Tonnen

§ 4 Förderungswerber:in

- (1) Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen.
- (2) Öffentliche Gebietskörperschaften
- (3) Vereine und konfessionelle Einrichtungen

§ 5 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten

- (1) Kosten des Fahrzeugs lt. Rechnung;

Nicht förderbare Kosten

- (2) Sonderausstattung;

§ 6 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und ist mit 30% der Anschaffungskosten bzw. folgenden Beträgen begrenzt:
 - a. leichte Nutzfahrzeuge N1 >2,0 und <= 2,5 Tonnen: € 2.000
 - b. leichte Nutzfahrzeuge N1 >2,5 und <3,5 Tonnen: € 3.000
 - c. E-Kleinbusse M1 >2,0 und <= 2,5 Tonnen: € 2.000
 - d. E-Kleinbusse M1 >2,5 und <3,5 Tonnen: € 3.000
- (2) Für die Bemessung der förderbaren Kosten werden bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen die Nettokosten herangezogen. Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Institutionen werden die Bruttokosten herangezogen;
- (3) Die Förderung der Maßnahme bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Unionsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Rechtsträger insbesondere den Bund ist zulässig;
- (4) Pro Förderwerber können im Jahr 2024 maximal 4 Fahrzeuge zur Förderung eingereicht werden;
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Auszahlung von Förderungsmitteln erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Landesvoranschlag verfügbaren Mittel.

§ 7 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Standort für geförderte Fahrzeuge, das Einsatzgebiet und die Zulassung (Kennzeichen B, DO, FK oder BZ) muss in Vorarlberg sein. Im Fall von Taxis muss das Konzessionsgebiet Vorarlberg sein.
- (2) Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsanträge zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen;

§ 8 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden;
- (2) Die Förderung von geleasteten Fahrzeugen ist zulässig. In diesen Fällen ist bei Förderungen gemäß § 3 Abs (1) lit a. und § 3 Abs (2) lit a. eine Depotzahlung von mindestens € 2.000,- und bei Förderungen gemäß § 3 Abs (1) lit b. und § 3 Abs (2) lit b. eine Depotzahlung von mindestens € 3.000,- erforderlich;
- (3) Förderbar sind ausschließlich Neuwagen. Die Kriterien für Neuwagen entsprechen den Kriterien der Förderaktion des Bundes (Förderungsaktion E-Mobilität für Betriebe, idgF);
- (4) Für die eingereichten Fahrzeuge darf der Zeitraum zwischen Erstzulassung der Fahrzeuge und Rechnungsdatum des gegenständlichen Kaufs nicht mehr als 6 Monate betragen.
- (5) Auf geförderten Fahrzeugen ist an gut sichtbarer Stelle ein Aufkleber des Förderungsprogramms Energieautonomie anzubringen (wird mit dem Auszahlungsbrief zugestellt).

§ 9 Ablauf der Förderungsgewährung

Förderantrag

- (1) Der Förderungsantrag ist vor Umsetzung der Maßnahme mittels Antragsformular „Elektro-Kleinbusse und leichte Elektro-Nutzfahrzeuge 2024“ beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen;
- (2) Das Antragsformular wird auf der Internetseite www.vorarlberg.at/emobil zur Verfügung gestellt;

- (3) Es gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung gilt. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Einlangen des unterfertigten Antragsformulars;
- (4) Die zur Bearbeitung des Förderantrages notwendigen Unterlagen gemäß Antragsformular sind innerhalb von 6 Monaten ab Antragstellung nachzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Antrag automatisch außer Evidenz genommen;

Förderzusage

- (1) Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Näheres entnehmen Sie der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL): <https://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>;

Fördervertrag

- (1) Der Fördervertrag kommt mit der schriftlichen Zusage des Landes auf Basis des unterfertigten Förderantrags zustande;

Auszahlung

- (1) Die Förderung wird nach Vorlage der Fahrzeuganmeldung, der Rechnung und entsprechenden Zahlungsbelege ausbezahlt.

§ 10 Rückzahlung und Kontrolle

- (1) Rückzahlung von Förderungen
 - a. Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
 - i. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
 - ii. die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - iii. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
 - iv. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,
 - v. erkennbar wird, dass die Rückzahlung des geförderten oder gewährten Darlehens nicht mehr gesichert erscheint,

- vi. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
 - b. In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden des Förderungswerbers am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.
 - c. Geldzuwendungen, die gemäß Punkt 1 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.
- (2) Falls ein gefördertes Projekt während der Förderungszeit auf eine andere Projektträgerin/einen anderen Projektträger übergeht (Tod, Verkauf), so kann die zugesagte Förderung ganz oder teilweise auch der neuen Projektträgerin/dem neuen Projektträger gewährt werden, sofern diese/dieser die Voraussetzungen gemäß den Richtlinien und der Förderungszusage erfüllt und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen verbindlich anerkennt.

§ 11 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt per 01.01.2024 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.